



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 227

19. Juni 2019

2033.6-F

Berechnungsgrundlagen für die ergänzende Versorgungsabfindung nach Art. 99a des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Ergänzungsabfindungsbekanntmachung – BeVBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 28. Mai 2019, Az. 24-P 1624-1/1

Gemäß des Art. 99a Abs. 3 Satz 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

1. Grundlagen für die Berechnung der ergänzenden Versorgungsabfindung

Die zum Zeitpunkt des antragsbedingten Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis (Stichtag) benötigten Grundlagen für die Berechnung der ergänzenden Versorgungsabfindung nach Art. 99a BayBeamtVG setzen sich wie folgt zusammen:

1.1 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen

Die sozialversicherungsrechtlichen Berechnungsfaktoren sind

- a) der Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV),
- b) der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung und
- c) der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Dynamisierungsfaktor nach § 181 Abs. 4 SGB VI

in der jeweils zum Stichtag aktuell geltenden Fassung zu entnehmen.

1.2 Demografische Grundlagen

Für die Ermittlung der Lebenserwartung des Anspruchsberechtigten und am Stichtag vorhandener Ehe- oder Lebenspartner ist die am Stichtag aktuell geltende amtliche Sterbetafel des Bayerischen Landesamtes für Statistik anzuwenden.

1.3 Finanzmathematische Grundlagen

¹Der Differenzbetrag nach Art. 99a Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG erhöht sich ab dem Stichtag bis zum Ablauf der Lebenserwartung des Beamten oder der Beamtin sowie gegebenenfalls darüber hinaus der Hinterbliebenenanteil des Differenzbetrags bis zur Lebenserwartung eines Ehe- oder Lebenspartners jährlich um den Anpassungsfaktor. ²Die so ermittelten Jahresbeträge sind mit dem Diskontierungsfaktor auf den Stichtag abzuzinsen.

³Die Anpassungs- und Diskontierungsfaktoren für die Jahre 2016 bis 2018 lauten wie folgt:

a) Anpassungsfaktor

Antragsbedingtes Ausscheiden im Jahr	Anpassungsfaktor
2016	1,98 %
2017	2,21 %
2018	2,11 %
2019	2,34 %

b) Diskontierungsfaktor

Diskontierungsfaktoren nach Verweilzeiten zwischen antragsbedingtem Ausscheiden und Erreichen der gesetzl. Altersgrenze

Antragsbedingtes Ausscheiden im Jahr	Verweilzeit			
	bis 10 Jahre	bis 20 Jahre	bis 30 Jahre	über 30 Jahre
2016	3,54 %	4,37 %	4,44 %	4,34 %
2017	3,27 %	4,12 %	4,20 %	4,10 %
2018	2,89 %	3,81 %	3,91 %	3,81 %
2019	2,41 %	3,41 %	3,52 %	3,44 %

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2016 in Kraft.

Dr. Alexander Voithl
 Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
 Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
 Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.